

FÖRDERVEREIN AVIATIKMUSEUM AM EUROAIRPORT

STATUTEN

(REVIDIERTE VERSION VOM ~~14.9.2013~~ 7.2.2018)

VEREINSORGANISATION

Artikel 1

Einleitung

Unter dem Namen „Förderverein Aviatikmuseum am EuroAirport“ besteht ein Verein nach schweizerischem Recht im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Sitz

Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist im Kanton Basel-Stadt.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Mitgliedschaft

1. Als Gründungsmitglieder gelten alle bis am 31.12.2013 als Mitglied beigetretenen Personen.
2. Mitglied des Förderverein Aviatikmuseum am EuroAirport ist, wer die Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich beantragt und von ihm bestätigt erhalten hat. Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme. Der Entscheid des Vorstandes ist abschliessend.
4. Vereinsmitglieder haben einen von der Generalversammlung bestimmten Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Alle Mitgliederdaten dürfen nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.
6. Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich für die Interessen des Fördervereins Aviatikmuseum am EuroAirport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden, werden an die Generalversammlung eingeladen, können beratend mitwirken und Anträge stellen und verfügen über volles Stimm-

und Wahlrecht.

Artikel 4

Austritt /Ausschluss

1. Mitglieder können jeweils auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung austreten.
2. Abgewiesene oder ausgeschlossene Personen können gegen diesen Entscheid an der Generalversammlung Rekurs einlegen. Deren Entscheid ist abschliessend.
3. Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes können Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags erlischt die Mitgliedschaft nach zweimaliger Mahnung und persönlichem Schreiben des Präsidenten automatisch.

AUFGABEN & RECHTE

Artikel 5

Zweck

Der Förderverein Aviatikmuseum EuroAirport strebt folgenden Zweck an:

1. Unterstützung beim Aufbau und Betrieb eines Aviatikmuseum am EuroAirport.
2. Förderung der Kommunikation, der Information und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und der Schwesterorganisationen in Frankreich und Deutschland.
3. Sicherstellung der notwendigen Finanzen, um eine schweizerische Trägerschaft oder Stiftung ins Leben zu rufen und zu betreiben.
4. Unterstützung durch Mitarbeit, Know-How, Beziehungen und Aktivitäten zur Beschaffung der notwendigen Geldmittel für den Betrieb der Trägerschaft oder Stiftung
5. Gemeinsames Auftreten gegenüber Behörden, Donatoren, Philanthropen, Instanzen der zivilen und militärischen Luftfahrt zur Erreichung der Ziele für den Aufbau, Betrieb und Erweiterung des EAP-Museums.
6. Durchführung von Anlässen im Rahmen der EAP-Museums-Aktivitäten.

Artikel 6

Änderung der

Änderungen dieser Statuten sowie eine Auflösung des Fördervereins

Statuten Auflösung	Aviatikmuseum am EuroAirport sind zulässig, wenn an der Generalversammlung mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Statutenänderung oder der Auflösung zustimmen.
Mitgliederversammlung	<p>Artikel 7</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Sie hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls 2. Genehmigung des Jahresberichtes 3. Genehmigung der Jahresrechnung 4. Wahl des Präsidenten 5. Wahl der Vorstandsmitglieder 6. Wahl der Kontrollstelle 7. Festlegung der Höhe eines Vereinsbeitrages 8. Diskussion und Beschlussfassung über die Vereinstätigkeiten 9. Festlegung des Termins der nächsten Generalversammlung
Ausserordentliche Mitgliederversammlung	<p>Artikel 8</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erfordert es der Geschäftsgang, kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. 2. Stellen mindestens 20% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag, ist innert 90 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen. Mit dem Antrag kann auch die Behandlung bestimmter Geschäfte verlangt werden.
Einladung	<p>Artikel 9</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einladung inklusive Traktandenliste zur ordentlichen Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vor der Versammlung zuzustellen. 2. Die Einladung inklusive Traktandenliste zu einer ausserordentlichen Generalversammlung ist mind. 30 Tage vor der Versammlung zuzustellen. 3. Die Zustellung von Einladungen inklusive Traktandenliste erfolgt in der Regel elektronisch sowie auch durch Publikation auf der Homepage. Auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes erfolgt ein Versand per Briefpost an das Mitglied. 4. Anträge zu Handen der Generalversammlung müssen mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Bei Antrag auf Auflösung muss in

jedem Fall eine Frist von 90 Tagen eingehalten werden.

- Beschlussfassung**
- Artikel 10**
1. Jede natürliche Person hat als ordentliches Mitglied eine Stimme. Juristische Personen haben als Mitglieder ebenfalls eine Delegiertenstimme.
 2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen offen, ausser wenn 2/3 der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangen.

VORSTAND & KOMPETENZEN

- Zusammensetzung**
- Artikel 11**
1. Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 natürlichen Personen. Die Generalversammlung wählt das Präsidium, der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.
 2. Aus den Reihen der Vorstandsmitglieder müssen zwingend ein Vizepräsident, ein Kassier und ein Aktuar nach der Generalversammlung bestimmt werden. Die anderen Vorstandsmitglieder sind als Beisitzer mit speziellen Aufgaben zu führen.
 3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beläuft sich auf 1 Jahr resp. bis zur nächsten Generalversammlung.
 4. Der Vorstand kann ohne Beschluss der Generalversammlung Kommissionen und Arbeitsgruppen ins Leben rufen.

- Vorstandssitzungen**
- Artikel 12**
1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 2. Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder vom amtsältesten Mitglied geleitet.
 3. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende einen Stichentscheid zu fällen.

- Unterschriften**
- Artikel 13**
- Der Präsident unterzeichnet mit Einzelunterschrift. Die übrigen Vorstandsmitglieder unterschreiben kollektiv zu zweien. Finanzgeschäfte, welche CHF 1'000 überschreiten sind kollektiv zu Zweien zu unterzeichnen.

- Aufgaben Vorstand**
- Artikel 14**
- Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Erledigung der laufenden Geschäfte und Vertretung der Förderverein Aviatikmuseum am EuroAirport nach aussen.
 2. Führung und Koordination der Vereinsangelegenheiten.
 3. Rechenschaftsablegung und Berichterstattung gegenüber der Generalversammlung
 4. Der Vorstand kann Aufgaben an Vereinsmitglieder und Arbeitsgruppen delegieren.

- Finanzen**
- FINANZEN**
- Artikel 15**
1. Die Mitglieder tragen die Betriebskosten des Fördervereins Aviatikmuseum am EuroAirport mit dem Vereinsvermögen.
 2. Die Generalversammlung bestimmt die Höhe des Jahresbeitrags für das laufende Vereinsjahr.
 3. Es soll grundsätzlich Vereinsvermögen gebildet werden, welches zur Unterstützung der schweizerischen Trägerschaft oder Stiftung auf Beschluss der Generalversammlung verwendet werden kann.
 4. Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.
 5. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

Basel, 14. September 2013 / Revidiert am 7.2.2018

Die Gründungsmitglieder anwesend::

Daniel Bader
Victor Bertschi
Balz Buser
Thomas P. Emmerich
Reto Fasciati
Andre Goepfert
Christoph Hartmann
Rolf Keller
Peter F. Peyer
Wolfgang Neumann
Werner Von Arx
André Paul Weber